

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

17.4.1941 (No. 7)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

## Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. April

1941

## Inhalt.

- |   |   |
|---|---|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.</p> <p>Dienst an deutschen Auslandsschulen.</p> <p>Schule und Hitler-Jugend.</p> <p>Abereinkommen zwischen Schule und Hitler-Jugend.</p> <p>Vollzug des Befoldungsgesetzes.</p> <p>Bescheinigungen zum Nachweis der Erfahrungszeiten nach § 1267 AVO.</p> | <p>Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Gernsbach und der Kaufmännischen Berufsschule in Gaggenau.</p> <p>Reichseinheitliche Bezeichnung der Berufsfachschulen.</p> <p>Prüfung der Handarbeits- und Turnlehrerinnen.</p> <p>III. Personalmeldungen.</p> <p>IV. Stellenausschreiben (Berichtigung).</p> <p>V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|---|

## I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

## Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 55 „Bezug von Lehrmaterial“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 33) — Nr. A 2441/41.

## Aus Heft 4 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 92 „Reichsfreistellen am Friedericianum in Davos“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 59/60) Nr. B 9442/41.

## Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 109 „Zuteilung von Eisen aus dem Fertigwarenkontingent“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 71) — Nr. A I 1698/41.

Nr. 118 „Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufsschulunterrichts wegen Fliegeralarms“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 82) — Nr. D 6682/41.

## II. Bekanntmachungen.

## Dienst an deutschen Auslandsschulen.

Meldungen für den Auslandsschuldienst sind künftig, entsprechend dem nachstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 / S. 60) in zweifacher Fertigung, die der Meldung beizufügenden Bewerbungsunterlagen in vierfacher Fertigung, eine davon auf Luftpостpapier, einzureichen.

Ich verweise im übrigen auf meine Bekanntmachung vom 22. August 1938, Amtsblatt Seite 110.

Karlsruhe, den 12. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 9443

In Vertretung

Gärtner

## Dienst an deutschen Auslandsschulen.

NdErl. d. RMfWB. v. 7. 2. 1941

— E III b 97, E II b, E IV a, E V. —

Zu Ergänzung meines Runderlasses vom 9. September 1937 — E III f 1769 E II b (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 434), betreffend Meldungen zum Dienst an deutschen Auslandsschulen, ersuche ich, die den Meldungen beizufügenden Bewerbungsunterlagen künftig in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Die vier Ausfertigungen sind in sich zu Heften zu vereinigen; es genügt, wenn die Unterlagen durch Drahtklammern geheftet werden. Die Meldung selbst ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Im übrigen weise ich aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß Beurteilungen zur Be-

schäftigung im deutschen Auslandschuldienst und zur Verwendung als Sprachlehrer der Deutschen Akademie im Ausland sowie zu einer sonstigen Tätigkeit im Ausland jeweils meiner vorherigen Genehmigung bedürfen. Die Anordnungen über Meldungen zum deutschen Auslandschuldienst gelten in gleicher Weise für Meldungen für jede andere Verwendung im Ausland, insbesondere auch für Bewerbungen um Beschäftigung als Sprachlehrer der Deutschen Akademie.

Die Meldungen sind einzeln mit einem Begleitbericht vorzulegen, der eine eingehende Äußerung über die Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers sowie über seine unterrichtlichen und erzieherischen Leistungen und ferner eine Erklärung enthalten muß, ob der Bewerber für den Dienst im Ausland empfohlen werden kann. Der Begleitbericht ist auch in vierfacher Ausfertigung zu übersenden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshilfdg. veröffentlicht.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

#### Schule und Hitlerjugend.

An die Leiter der unterstellten Schulen einschließlich der privaten Schulen und an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 8. Februar 1941 — E I a 167 E II, E III nebst Anlage —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshilfdg. Seite 56/58 zur genauen Beachtung abgedruckt.

Schulaufsichtsbehörde für die Volksschulen, für die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsfachschulen (Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflegerinnen und Haushaltungsgehilfinnen) sowie der Frauenschulen ist das örtliche zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt, für alle übrigen Schulen das Unterrichtsministerium.

Karlsruhe, den 21. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 9440 In Vertretung  
Gärtner

#### Schule und Hitlerjugend.

NdErl. d. RMfWB. v. 8. 2. 1941  
E I a 167 E II, E III —.

Anliegendes Abkommen über Schule und Hitlerjugend übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß durch dieses Abkommen das Bewußtsein der Einheit der Erziehung in Elternhaus, Schule und Hitlerjugend gestärkt, die Leistungsfähigkeit der Schule erhöht und Überschneidungen der Erziehungsbereiche vermieden werden.

Zur Durchführung des Abkommens bestimme ich was folgt:

#### 1. Zu A I 1.

Erfordern die Kriegsverhältnisse, den Unterricht ganz oder teilweise auf den Nachmittag zu verlegen, so gilt Abschnitt C Satz 3. Der Hitlerjugend (Bannführung) ist die Zeilage des Nachmittagsunterrichts mitzuteilen, damit bei der Ansetzung des HJ-Dienstes darauf Rücksicht genommen werden kann.

#### 2. Zu A I 2.

Es ist darauf zu achten, daß die schulaufgabenfreien Nachmittage der HJ. tatsächlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Es dürfen also an den Tagen mit aufgabenfreien Nachmittagen Schulaufgaben für den nächsten Schultag nicht gestellt werden. Der zweite aufgabenfreie Nachmittag kann auf Wunsch der HJ. für mehrere Schulen desselben Ortes auf verschiedene Tage festgelegt werden.

#### 3. Zu A I 3.

Da den Jugendlichen an den Nachmittagen, die nicht aufgabenfrei sind, ausreichende Zeit für die häuslichen Schulaufgaben zu lassen ist, bleibt durch einen an diesen Tagen angeordneten HJ.-Dienst die Pflicht zur Erledigung der Hausaufgaben unberührt.

#### 4. Zu A II 1.

Ferienfahrten werden vorbehaltlich der besonderen Richtlinien über Studienfahrten der allgemeinbildenden Schulen und Schülerauslandsreisen von der Schule künftig nicht mehr veranstaltet. Zu den Ferien rechnen nur die nach der Ferienordnung festgesetzten Ferienzeiten. Fällt der Schulunterricht während der Schulzeit aus besonderen Gründen aus (z. B. wegen Kohlenmangels, Luftgefahr u. dgl.), so gilt die Zeit des Unterrichtsausfalls nicht als Ferienzeit.

#### 5. Zu A II 3.

Der unterrichtliche Zweck der Lehrwanderung kann allen Unterrichtsgebieten entnommen werden. Insbesondere wird der Unterricht in Heimatkunde, Erdkunde, Biologie und Geschichte hierzu Anlaß bieten. Die Lehrwanderung kann mit einer oder mehreren zusammengelegten Klassen stattfinden. In dem Dienstplan der HJ. wird auf die Lehrwanderung, die den ganzen Tag in Anspruch nehmen kann, Rücksicht genommen. Um diese Rücksichtnahme zu erleichtern, ist der Zeitpunkt dem zuständigen Bannführer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Wenn es nach Lage der Verhältnisse möglich ist, soll für die Wanderung aller Klassen einer Schule der gleiche Tag festgesetzt werden.

#### 6. Zu A II 4.

Den Urlaubsanträgen zu den im Abkommen genannten Lehrgängen ist im Regelfalle

stattzugeben. Die Urlaubserteilung ist jedoch abzulehnen, wenn der Leistungsstand des Jugendlichen so unzureichend ist, daß der Jugendliche nach dem Urteil der Schule nicht in der Lage sein wird, die durch die Beurlaubung entstehenden Lücken wieder auszugleichen. Falls Meinungsverschiedenheiten über die Ablehnung der Beurlaubung entstehen, ist hierüber zwischen dem Schulleiter und dem zuständigen Bannführer nach Möglichkeit eine mündliche Aussprache herbeizuführen. Nach dem Abkommen kann der Bannführer, wenn er der Auffassung der Schule nicht folgen zu können glaubt, den Fall der Gebietsführung vorlegen, die ihrerseits bei der Schulaufsichtsbehörde vorstellig werden kann. Die nach Fühlungnahme mit dem Gebietsführer getroffene Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist endgültig.

## 7. Zu A II 5.

Von den Jugendlichen in der 8. Klasse der höheren Schulen muß im Hinblick auf die Verkürzung der Schulzeit eine besondere Konzentration auf die Schularbeit verlangt werden. Von den Jugendlichen mit bisher ausreichendem Leistungsstand wird erwartet, daß sie den Anforderungen der Schule neben der Beanspruchung durch den HJ-Dienst entsprechen. Bei Jugendlichen mit unzureichendem Leistungsstand ist im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob und für welche Dauer eine Beurlaubung vom HJ-Dienst beantragt werden muß. Ein unzureichender Leistungsstand liegt vor, wenn der Jugendliche in einem oder mehreren Fächern nicht ausreichende Leistungen aufweist. Die Beurlaubung kann zu jeder Zeit nach Beginn des Schuljahrs und auch für einen kürzeren Zeitraum als drei Monate beantragt werden. Vor Ablauf der Urlaubszeit ist zu prüfen, ob der Leistungsstand eine weitere Beurlaubung erforderlich macht oder nicht.

## 8. Zu D.

Bis zum Abschluß der Vereinbarungen über den HJ-Dienst der Heimschüler, die Frage der Schulandheime und die Durchführung von Studienfahrten der allgemeinbildenden Schulen sowie von Schülerauslandsreisen verbleibt es bei dem bisher üblichen Verfahren.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Hochschulen für Lehrerbildung).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshilfdg. 1941 S. 56.)

## Anlage

## Schule und Hitler-Jugend.

In Anerkennung der beiderseitigen Erziehungsaufgaben an der deutschen Jugend kommen der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Jugendführer des Deutschen Reiches dahin überein, daß für die Inanspruchnahme

der Jugend durch Schule und Hitler-Jugend künftig folgende Grundsätze maßgebend sind:

## A. Allgemeinbildende Schulen.

## I. Regelmäßiger Wochendienst.

1. Die Vormittagsstunden (bis spätestens 13.30 Uhr) sämtlicher Wochentage stehen der Schule, die Nachmittage grundsätzlich der Hitler-Jugend und dem Elternhaus zur Verfügung.

2. Der Sonnabendnachmittag und ein weiterer jeweils örtlich gemeinsam von Schule und Hitler-Jugend festzulegender Nachmittage sind schulaufgabenfrei. Die schulaufgabenfreien Nachmittage stehen der Hitler-Jugend uneingeschränkt zur Verfügung. Von Sonnabend auf Montag und von dem Tage des schulaufgabenfreien Nachmittags auf den nächsten Tag sind daher von der Schule Aufgaben nicht zu stellen.

3. Wird über den Rahmen des von der Reichsjugendführung erlassenen Dienstplanes für die übrigen Nachmittage der Woche HJ-Dienst, insbesondere Führerdienst, angelegt, so bedarf dieser der Genehmigung der zuständigen Bannführung. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Jugendlichen ausreichende Zeit für das Elternhaus, für die häuslichen Schulaufgaben und für die persönliche Freizeit bleibt.

## II. Ferien, Fahrten und Lager.

1. Während der Ferien wird die Jugend von der Schule nicht in Anspruch genommen.

2. Landsfahrten und Großfahrten der Hitler-Jugend sowie Sommerlager (in Zelten oder Jugendherbergen) finden nur in den Ferien statt.

3. Die Schule veranstaltet in jedem Vierteljahr eine ganztägige Lehrwanderung, die unterrichtlichen Zwecken dient. Die Tage hierfür werden vom Schulleiter festgesetzt. Damit der Dienstplan der Hitler-Jugend hierauf abgestimmt werden kann, sind sie dem zuständigen Bannführer der HJ. rechtzeitig vorher mitzuteilen. An den Tagen mit aufgabenreichen Nachmittagen finden Lehrwanderungen nicht statt.

4. Zur Teilnahme an Führerschulungslehrgängen und Lehrgängen für Zwecke der Wehrtüchtigung erteilt der Schulleiter gegen Vorlage des vom zuständigen Gebiets- oder Bannführer ausgestellten Einberufungsbefehles Urlaub. Sofern auf Grund der Schulleistung des einberufenen Jungen oder HJ-Führers Bedenken bestehen, ist die Ablehnung des Urlaubs dem Bannführer mit dieser Begründung mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Urlaubsablehnung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Fühlungnahme mit dem Gebietsführer.

5. Jugendliche der obersten (8.) Klasse der höheren Schulen werden auf Antrag des Erziehungsberechtigten und der Schule bis zur

Dauer von drei Monaten vom HJ.-Dienst durch den zuständigen Bannführer beurlaubt, wenn von der Schule durch das Zeugnis der Nachweis über den unzureichenden Leistungsstand des Jugendlichen erbracht wird.

#### B. Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

Die Arbeit der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen soll wegen der vordringlichen Bedeutung für die fachliche Berufserziehung durch den Dienst in der Hitler-Jugend nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine Befreiung vom Unterricht zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen der Hitler-Jugend soll deshalb nur in Ausnahmefällen stattfinden. Bei den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist auch auf die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande und die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Betriebsbefichtigungen und Studienfahrten gehören zur Arbeit der Schule. Den Teilnehmern an solchen Schulveranstaltungen wird für deren Dauer Urlaub vom HJ.-Dienst erteilt. Über Beginn und Dauer der einzelnen Veranstaltungen wird die Hitler-Jugend rechtzeitig vorher unterrichtet. Bei ihrer Ansetzung ist auf den Dienst der Hitler-Jugend Rücksicht zu nehmen.

#### C. Bestimmungen für Kriegsverhältnisse.

Bei Durchführung dieser Vereinbarung werden sich während des Krieges Schwierigkeiten ergeben. Sie sind von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Gebietsführer im Sinne dieser Vereinbarung zu regeln. Wird örtlich die Verlegung des Schulunterrichts auf den Nachmittag erforderlich, so ist darauf an den in Betracht kommenden Tagen bei der Ansetzung des HJ.-Dienstes Rücksicht zu nehmen.

#### D. Allgemeine Bestimmungen.

Die Inanspruchnahme von Jugendlichen durch Turnen und Sport, der HJ.-Dienst für Heimschüler und die Frage der Schullandheime, die Durchführung von Studienfahrten der allgemeinbildenden Schulen sowie von Schülerauslandsreisen werden in besonderen Vereinbarungen geregelt.

Diese Vereinbarung wird im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ und im „Amtlichen Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutschen Reichs“ abgedruckt.

Berlin, am 31. Januar 1941.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs

A y m a n n

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung

R u s t

Übereinkommen zwischen Schule und Hitler-Jugend.

An die Leiter der unterstellten Schulen — einschließlich der privaten Schulen — und an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 7. Februar 1941 — K II 9541/7. 2. 41 (529) —, Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. Seite 85/87, zur genauen Beachtung abgedruckt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Nächst höhere Schulaufsichtsbehörde (Dienststelle) im Sinne der Ziffer zu 3 der Technischen Bestimmungen für die Volksschulen, für die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsfachschulen (Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflegerinnen und Haushaltshelfinnen) sowie der Frauenfachschulen ist das örtlich zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt. Für die übrigen Schulen behalte ich mir selbst zusammen mit dem Hauptabteilungsleiter für Leibeserziehung beim Gebietsführer die Entscheidung vor.

Karlsruhe, den 1. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.  
Nr. B 10194 In Vertretung  
G ä r t n e r

Übereinkommen zwischen Schule und  
Hitler-Jugend.

NdErl. d. RMfWB, v. 7. 2. 1941

— K II 9541/7. 2. 41 (529) —.

Zur Beseitigung von Überschneidungen auf dem Gebiet der Leibeserziehung ist zwischen Schule und Hitler-Jugend eine Vereinbarung getroffen worden, die in „Technischen Bestimmungen“ erläutert ist.

Vereinbarung und Technische Bestimmungen sind abschriftlich in den Anlagen beigelegt.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 85.)

Anlage 1.

Auf Grund des Übereinkommens zwischen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Jugendführer des Deutschen Reichs über die Inanspruchnahme der Jugend durch Schule und Hitler-Jugend vom 31. Januar 1941 wird die Abgrenzung der Leibeserziehung in Hitler-Jugend und Schule in folgender Vereinbarung geregelt und in „Technischen Bestimmungen“ erläutert:

## I. Vereinbarung.

Die Leibeserziehung der deutschen Jugend ist sowohl Aufgabe der Hitler-Jugend als auch der Schule. Zur Vermeidung von Doppelbelastung der Jugendlichen und von Überschneidungen in der Ausbildung wird die Leibeserziehung in Schule und Hitler-Jugend zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt:

## 1. Zeitliche Abgrenzung:

Die Schule führt ihren lehrplanmäßigen Unterricht in der Leibeserziehung bis zu fünf Stunden in der Woche grundsätzlich in den Vormittagsstunden durch.

Die Leibeserziehung der Hitler-Jugend gelangt an den Wochentagen bis zu zwei Nachmittagen bzw. Abenden zur Durchführung. Die Teilnahme am Leistungssport an einem weiteren Nachmittag oder Abend ist freiwillig.

## 2. Inhaltliche Abgrenzung:

Aufgabe der Schule ist

- a) die allgemeine, umfassende Grundausbildung in den Leibesübungen aller Jungen und Mädchen, soweit diese schulpflichtig sind oder Schulen besuchen,
- b) die freiwillige Ausbildung von besonders begabten Jugendlichen zu Vorturnern (Lehrgehilfen).

Aufgabe der Hitler-Jugend ist

- a) die Durchführung des HJ-Pflichtsports (Grundschule der Leibesübungen innerhalb des HJ-Dienstes),
- b) die Wehrrüchtigung der männlichen Jugend,
- c) die freiwillige Durchführung des Leistungs- und Wettkampfsportes und der sportlichen Auslese der Jugend im Mannschafts- und Einzelkampf,
- d) die lehrgangsmäßige Ausbildung von geeigneten Jugendlichen zu Lehrwarten auf den Gebieten zu a bis c.

## 3. Zusammenarbeit von Schule und Hitler-Jugend.

Zum Zweck der Zusammenarbeit, insbesondere der Beseitigung örtlicher, zeitlicher und technischer Überschneidungen, werden örtliche, für die Leibeserziehung zuständige Führer von der Hitler-Jugend und der Schule bestimmt, die in den Technischen Bestimmungen aufgeführt sind.

Alle Fragen, die örtlich nicht zu lösen sind, werden in direkten mündlichen Besprechungen zwischen den für die Leibeserziehung zuständigen Ämtern der Reichsjugendführung und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geregelt. Hitler-Jugend und Schule gehen dabei von der

Überzeugung aus, daß das Ziel, die gesamte deutsche Jugend durch planvoll aufeinander abgestimmte Leibesübung und Wehrrüchtigung zu erziehen, nur durch eine verständnisvolle und verantwortungsbewußte Zusammenarbeit erreicht werden kann.

## 4. Technische Bestimmungen:

Einzelheiten der Durchführung dieser Vereinbarung werden in den Technischen Bestimmungen erläutert.

Berlin, am 31. Januar 1941.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs  
A r m a n n

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung  
R u s t

Anlage 2.

## II. Technische Bestimmungen.

Auf Schwierigkeiten, die sich aus den Kriegsverhältnissen bei der Durchführung der Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Jugendlichen durch die Leibeserziehung von Hitler-Jugend und Schule ergeben, insbesondere durch Mangel an Übungsstätten, Lehrern und HJ-Führern, ist beiderseits entsprechend Rücksicht zu nehmen.

## Zu 1. Zeitliche Abgrenzung:

Die Durchführung des lehrplanmäßigen Unterrichts in der Leibeserziehung der Schule ist im wesentlichen von Übungsstättenverhältnissen abhängig. Soweit der Unterricht in Übungsstätten stattfinden kann, die in der Schule selbst oder in Pausenentfernung von ihr gelegen sind, findet er in jedem Fall vormittags statt. Sofern dies nicht möglich ist, werden die betreffenden Arten der Leibesübungen, die, wie Rudern, Schwimmen usw., ihrer Natur entsprechend außerhalb der schulischen Übungsstätten betrieben werden müssen, entweder nachmittags durch die Schule oder im Rahmen des HJ-Dienstes von der HJ. durchgeführt. Beim Ansehen von Nachmittagsunterricht durch die Schule ist zur Vermeidung von dienstlichen Überschneidungen das rechtzeitige Einberufen von örtlicher HJ-Führung und Schule über die zeitliche Festsetzung erforderlich. Führt die HJ. diese Arten von Leibesübungen innerhalb ihres Dienstes durch, so sind die Turnlehrkräfte der Schule hierfür einzusetzen, soweit sie hierfür von der Schule zur Verfügung gestellt werden und gliederungsmäßig geeignet sind.

## Zu 2. Inhaltliche Abgrenzung:

- a) Schule Grundausbildung in den Leibesübungen.

Die schulische Grundausbildung umfaßt die allgemeine und planmäßige Leibeserziehung aller Jungen und Mädchen auf all den Übungsstätten, die

in den Lehrplänen der Richtlinien für die Leibes-  
erziehung an den Schulen vorgesehen sind. Zu der  
Grundschule der Leibesübungen gehört auch die Er-  
lernung von Kampfspielen, wie Hand- und Fußball,  
sowie die Durchführung von Trainings- und  
Freundschaftsspielen. Diese werden, um Überan-  
spruchungen zu vermeiden, nur an Vormittagen  
durchgeführt.

#### HJ.-Pflichtsport (Grundschule der Leibesübungen).

Der Pflichtsport der HJ. erfaßt alle Jugend-  
lichen im Alter von 10 bis 18 Jahren. Bei den zehn-  
bis vierzehnjährigen Jugendlichen baut die HJ. bei  
der Durchführung des HJ.-Pflichtsports auf den in  
der Schule erlernten Fähigkeiten und Kenntnissen  
auf und ergänzt sie. Bei den vierzehn- bis achtzehn-  
jährigen, insbesondere den berufstätigen Jungen  
und Mädchen, wird die Grundschule der Leibesübun-  
gen planmäßig weitergeführt.

##### b) Wehrrtütigung.

Die Erziehung der Jugend zur Wehrfreudigkeit  
und Wehrfähigkeit ist sowohl Aufgabe der Schule  
wie der Hitler-Jugend. Die Schule löst diese ihre  
Aufgabe im Rahmen des allgemeinen Unterrichts  
und verbindet mit diesem die charakterliche und  
geistige Wehrrtütigung. Die praktische Wehr-  
ertütigung, das ist die Geländeausbildung, das  
KK-Schießen, der Motor-, Luft-, Seesport, das Reit-  
und Nachrichtenwesen und die Luftschutzausbildung  
(mit Ausnahme des schulischen Luftschutzes), ist Auf-  
gabe der HJ., die diese in Zusammenarbeit mit den  
jeweiligen Gliederungen der NSDAP. bzw. Wehr-  
machtsteilen durchführt.

Sportliche Übungsgemeinschaften der Schule, die  
bisher ebenfalls die praktische Wehrrtütigung zur  
Aufgabe hatten, gelangen zur Vermeidung von Über-  
schneidungen in Zukunft in Fortfall.

Über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des  
Flugmodellbaues in Schule und Hitler-Jugend er-  
folgt eine besondere Vereinbarung.

##### c) Freiwilliger Leistungs- und Wettkampfsport.

Der Wettkampf- und Leistungssport der Jugend-  
lichen im Alter von 10 bis 18 Jahren ist Aufgabe  
der HJ. Er findet außerhalb des Pflichtsports und  
der Wehrrtütigung statt und ist freiwillig. Die  
Teilnahme ist abhängig von der Genehmigung des  
Erziehungsberechtigten und erfolgt mit Wissen der  
Schule. Die Aufgabe des Wettkampf- und Leistungs-  
sportes der HJ. ist, das Streben der Jugend nach  
sportlichem Wettkampf und nach Leistung mit der  
charakterlichen Erziehung auch im Sport in Ein-  
klang zu bringen und darüber hinaus durch die Aus-  
lese der besten Jugendlichen im Mannschafts- und  
Einzelnkampf den sportlichen Nachwuchs aus der Ju-

gend laufend sicherzustellen. Diese Auslese der besten  
Jugendlichen erfolgt durch die Sportfeste der Hitler-  
Jugend von den Gefolgschaftswettkämpfen bis zu  
den deutschen Jugendmeisterschaften in allen Sport-  
arten.

Sportfeste, Kundenspiele, Wettkämpfe und Mei-  
sterschaften der Schulen, die bisher mit der gleichen  
Zielsetzung der sportlichen Auslese stattfanden, sind  
auf Grund der Abgrenzung der beiderseitigen Auf-  
gabengebiete nicht Aufgabe der Schule. Die bisher-  
gen Kundenspiele der Schulen, wie Hand- und Fuß-  
ball, werden in Trainings- und Freundschaftsspiele  
umgewandelt, die der Feststellung des Ausbildungs-  
standes dienen. Eine Beeinträchtigung der Kunden-  
und Meisterschaftsspiele der Hitler-Jugend durch  
diese Freundschaftsspiele der Schulen soll nicht er-  
folgen. Zur Vermeidung von Überanstrengungen  
sind Teilnehmer am freiwilligen Leistungssport, ins-  
besondere an den Kundenspielen der HJ., von den  
am Nachmittag stattfindenden schulischen Leibes-  
übungen nach Möglichkeit zu befreien.

#### Leistungsprüfungen und Besichtigungen der Schule.

Die Schule führt als Abschluß der Winter- und  
Sommerausbildung alljährlich zwei Leistungsprü-  
fungen durch. Die Abschlußveranstaltung der Winter-  
ausbildung findet in der Zeit vom 15. März bis  
15. April statt und soll den Eltern einen Überblick  
über die geleistete Arbeit der Schule in der Leibes-  
erziehung geben. Diese Veranstaltung geht nicht über  
den Rahmen einer Schule hinaus.

Die Herbstleistungsprüfung findet in der Zeit  
vom 15. September bis 15. Oktober statt und wird  
von der Schulaufsichtsbehörde als Besichtigung des  
Ausbildungsstandes einer oder mehrerer Schulen  
angesehen.

Werden für diese Leistungsprüfungen auch Nach-  
mittage in Anspruch genommen, so sind alle Teil-  
nehmer vom HJ.-Dienst an diesen Tagen zu be-  
freien.

Bei weiteren Besichtigungen einer oder mehrerer  
Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde ist das Ein-  
vernehmen mit der örtlichen HJ.-Führung erforder-  
lich, wenn auch Nachmittage hierfür benötigt werden.

##### d) Ausbildung von Vorturnern (Lehrgehilfen) der Schulen und von Lehrwarten der HJ.

Die Schule führt für die sportlich begabten  
Jugendlichen eine Ausbildung von Vorturnern  
(Lehrgehilfen) durch. Diese Ausbildung erfolgt mög-  
lichst innerhalb des Unterrichts in Leibesübungen.  
Wo sie auf Grund örtlicher Verhältnisse nachmittags  
erfolgen muß, soll sie zwei Stunden in der Woche  
nicht überschreiten. Zur Vermeidung von Über-  
anstrengungen wird diese Ausbildung zu Vorturnern

auf den Pflichtsport der HJ. bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet.

Die HJ. bildet auf ihren Ausbildungsstätten in durchschnittlich dreiwöchigen Lehrgängen Lehrwarte (Sport-, Schieß-, Geländewarte usw.) für die Durchführung des Pflichtsports, der Wehrrüchtigung und des freiwilligen Leistungssportes aus. Die Ausbildung findet ständig das ganze Jahr über statt. Die Beurteilung von Teilnehmern an den Lehrgängen für Lehrwarte regelt sich nach der allgemeinen Vereinbarung zwischen Schule und Hitler-Jugend.

e) Sportliche Übungsgemeinschaften.

Eine Zusammenfassung von Jugendlichen in sportlichen Übungsgemeinschaften außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts in Leibesübungen erfolgt auf Grund der zeitlichen und inhaltlichen Abgrenzung der Leibeserziehung von Hitler-Jugend und Schule nicht mehr.

f) Die Leibeserziehung in Internaten

(Grundschule der Leibesübungen, freiwilliger Leistungssport und Wehrrüchtigung)

regelt sich nach dem Grundsatz: Die Grundausbildung der Leibesübungen findet innerhalb des eigentlichen Schulunterrichts, der Leistungssport und die Wehrrüchtigung innerhalb des HJ.-Dienstes statt.

Zu 3. Zusammenarbeit von Schule und Hitler-Jugend.

Der Zweck der Zusammenarbeit soll erreicht werden

- durch örtliche, rechtzeitige Verständigung der Dienststellen der HJ. und der Schule über die zeitliche Inanspruchnahme der Jugendlichen,
- durch sachliche Abgrenzung zum Zwecke der Ersparung von Doppelarbeit und Förderung der leistungssportlich begabten Jugendlichen,
- durch örtliche Verteilung der Übungsstätten, wobei die Schulaufsichtsbehörde sich dafür einsetzt, die schuleigenen Hallen (auch an Sonnabenden und Sonntagen) und — soweit verwaltungsmäßig möglich — die Geräte der HJ. kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Diese Zusammenarbeit wird örtlich getragen

- für die Volksschulen auf dem Lande von dem Leiter der Volksschule und dem für die Schule zuständigen Fähnleinführer,
- in der Stadt von dem von der Schulaufsichtsbehörde benannten Sportleiter und dem HJ.-Standortsführer.

Wird ein Einvernehmen nicht hergestellt, so entscheidet die nächsthöhere Dienststelle. Diese sind:

- für die Volks-, Mittel- und Berufsschulen der Bezirkssturnrat beim Regierungspräsidenten und der Hauptstellenleiter für Leibeserziehung beim Bannführer,

- für die Oberschulen der Dezernent für Leibesübungen beim Oberpräsidenten und der Hauptstellenleiter für Leibeserziehung beim Gebietsführer.

Nachdem nunmehr die zeitliche und inhaltliche Abgrenzung der Aufgaben der Hitler-Jugend und der Schule in den Fragen der Leibeserziehung der Jugend vorgenommen ist, wird in Zukunft auch die stoffliche Abgrenzung der Leibesübungen der beiden Organisationen erforderlich sein.

Um auch diese Frage sowie diejenigen, die sich aus der weiteren Zusammenarbeit ergeben, zu einer erfolgreichen Lösung zu bringen, bleiben die für die Leibeserziehung zuständigen Ämter der Reichsjugendführung und des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in ständiger Verbindung miteinander.

Berlin, am 31. Januar 1941.

Für den Jugendführer des Deutschen Reichs

Im Auftrage  
Schlünder

Für den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung

Im Auftrage  
Krümmel

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Abs. 2 der Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke alsbald genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 1. Mai 1941 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Bei den zum Wehrdienst einberufenen Beamten hat die Ehefrau die Erklärung abzugeben. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. Mai 1941 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Abs. 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des

Lehrern vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schul- ausbildung befinden, sind in allen Fällen Bestätigungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1940/41 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1940 und Wintersemester 1940/41. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahres die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden, oder ob sie anschließend an die Reifeprüfung zum Arbeitsdienst oder Wehrdienst eingezogen wurden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April 1941 bis 31. März 1942) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Abs. 1 der Reichsbesoldungsvorschriften).

Karlsruhe, den 27. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
A I 987 In Vertretung  
Gärtner

#### Bescheinigungen zum Nachweis der Erfahrungszeiten nach § 1267 AVO.

An sämtliche unterstellten Dienststellen einschließlich der anerkannten privaten Unterrichtsunternehmungen.

Nach § 1267 Abs. I Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1393) gelten als Erfahrungszeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung vom 1. Januar 1938 ab unter anderem diejenigen Zeiten, in denen ein Versicherter an einem vom Reichsversicherungsamt anerkannten Lehrgang für berufliche Fortbildung teilgenommen hat.

Als Lehrgänge im Sinne dieser Vorschrift sind folgende Unterrichtsunternehmen in Baden vom Reichsversicherungsamt anerkannt worden:

1. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten; hierunter fallen:
  - a) die öffentlichen Volksschulen,
  - b) die öffentlichen Mittelschulen,
  - c) die Landwirtsch. Berufsschulen für Knaben,
  - d) die Hauswirtsch. Berufsschulen für Mädchen,
  - e) die Gewerblichen Berufsschulen,
  - f) die Kaufmännischen Berufsschulen,
  - g) die Fachschulen für die Metallindustrie,
  - h) die Meisterschulen des Deutschen Handwerks,
  - i) die Textilfachschulen,
  - k) die höheren Handelsschulen u. Wirtschafts-  
oberschulen,
  - l) die Landwirtschaftsschulen,
  - m) die Fachschulen für Wein-, Obst- u. Gartenbau,
  - n) die höheren Technischen Lehranstalten für  
Hoch- und Tiefbau,
  - o) die Technischen und höheren Technischen Lehr-  
anstalten für Maschinenwesen, Elektrotechnik  
usw.,
  - p) die höheren Lehranstalten für die männliche  
und weibliche Jugend (Oberschulen und  
Gymnasium),
  - q) die Staatl. Ausbildungsstätte für Hauswirt-  
schafts- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe,
  - r) die Staatl. Ausbildungsstätte für Handar-  
beits- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe,
  - s) die Frauenberuflichen Fach- und Berufsfach-  
schulen, (anerkannte Haushaltungsschulen,  
Schulen für Kinderpflege- und Haushalt-  
gehilfinnen),
  - t) die Frauenschulungsschulen,
  - u) die als staatl. Schulen gleichwertig anerkan-  
nten privaten Unterrichtsunternehmungen  
aller Art.
2. Alle Staatl. Berufspädagogischen Institute,
3. alle Kunst- und Wissenschaftlichen Anstalten,
4. alle Universitäten,
5. alle Technischen Hochschulen,
6. alle sonstigen Hochschulen (Bild, Künste, Musik,  
Lehrer- und Lehrerinnenbildung),
7. die Reichsschule für Motorflugsport in Karlsruhe,
8. alle Schulen für Technische Assistenten(innen),  
Dentisten und Diättschulen,
9. alle Kranken- und Irrenpflegesschulen, Massage-  
und Hebammenschulen,
10. alle Bibliotheken, denen die Ermächtigung zur  
Ausbildung von Praktikanten für den mittleren  
Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliothe-  
ken und für den Dienst an volkstümlichen Büche-  
reien zuerkannt ist,
11. die genehmigten Konservatorien oder staatlich  
anerkannten privaten Musikseminare,
12. die Gaufchulungsburg Frauenalb,
13. die Gaufchule II, Hans Sachs Schule — Bahn-  
station Ottenhöfen-Unterwasser, und Bad Sulz-  
bach — Bahnstation Lauterbach — (Menchtal).

14. Sonstige Anstalten und Lehrgänge (Landesführerschulen des D.M.A., Gemeinde- und Sparlaffenschule, Ordensburgen, Langemarkstudium).

Der Nachweis dieser Ersatzzeiten hat seitens des Versicherten unter Vorlage einer Bescheinigung des Leiters des Lehrganges für berufliche Fortbildung und zwar für die Angestelltenversicherten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, für Invalidenversicherte bei der zuständigen Landesversicherungsanstalt zu erfolgen.

Eine Bescheinigung zum Nachweis der Ersatzzeiten darf nur ausgestellt werden, wenn durch die Teilnahme am Lehrgang die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Versicherungsverhältnisses mindestens für die Dauer eines Beitragszeitraumes ausgeschlossen war und während der Teilnahmezeit aus keinem der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigungsverhältnis Entgelt bezogen worden ist.

Für die Bescheinigung ist folgender Wortlaut vorgeschrieben:

Bescheinigung:

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (ReichsGesBl. I. S. 1393) wird dem (der) . . . . ., geboren am . . . . . in . . . . . hiermit bescheinigt, daß er (sie) in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . an einem Lehrgang bei der . . . . . in . . . . . als . . . . . teilgenommen hat.

(Dienststempel). Ort, Datum, Unterschrift.

Karlsruhe, den 6. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Nr. A 1 8115 Im Auftrag Dr. Hjal

Aufhebung der Gewerblichen Berufsschule in Gernsbach und der Kaufmännischen Berufsschule in Gaggenau.

1. Die Gewerbliche Berufsschule in Gernsbach wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule Gernsbach (Au im Murgtal, Vermersbach, Forbach, Gausbach, Gernsbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Obertsrot, Reichental, Scheuern, Stausenberg und Weifenbach) wird dem Einzugsgebiet der Gewerblichen Berufsschule in Gaggenau zugeteilt.

Die bisher zum Besuch der Gewerblichen Berufsschule in Gernsbach verpflichteten gewerblich

tätigen Berufsschulpflichtigen haben künftig die Gewerbliche Berufsschule Gaggenau zu besuchen.

2. Die kaufmännische Berufsschule in Gaggenau wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das Einzugsgebiet der Kaufmännischen Berufsschule Gaggenau (Freiolsheim, Gaggenau, Michelbach, Oberndorf, Oberweier, Rotenfels, Selbach und Sulzbach) wird dem Einzugsgebiet der Kaufmännischen Berufsschule Gernsbach zugeteilt.

Die bisher zum Besuch der Kaufmännischen Berufsschule Gaggenau verpflichteten kaufmännisch oder in der Verwaltung tätigen Berufsschulpflichtigen haben künftig die Kaufmännische Berufsschule Gernsbach zu besuchen.

Karlsruhe, den 12. April 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Nr. D 8900 In Vertretung Gärtner

Reichseinheitliche Bezeichnung der Berufsfachschulen.

Die Oberhandelschulen in Baden haben künftig die Bezeichnung „Wirtschaftsoberschule“ zu führen.

Karlsruhe, den 17. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Nr. D 7020 In Vertretung Gärtner

Prüfung der Handarbeits- und Turnlehrerinnen.

Die Prüfung für das Lehramt einer Handarbeits- und Turnlehrerin haben bestanden:

- Baier, Elisabeth, von Karlsruhe
Dehm, Margot, von Karlsruhe
Ding, Anna, von Wiesloch
Drissner, Hedwig, von Karlsruhe
Enderle, Maria, von Pforzheim
Fanz, Käthe, von Mannheim
Filsinger, Hildegard, von Elmendingen
Flösser, Frieda, von Ittersbach
Früh, Lotte, von Baden-Baden
Gebert, Liselotte, von Wiechs a. N.
Geisert, Maria, von Karlsruhe
Gerweck, Gertrud, von Heidelberg
Graf, Margarete, von Karlsruhe
Gündert, Hildegard, von Karlsruhe
Hackenbracht, Irmentraut, von Diedelsheim
Haf, Marianne, von Müllen
Heinzmann, Brunhilde, von Konstanz
Heppeler, Brigitte, von Heidelberg
Herkel, Elisabeth, von Karlsruhe
Hermann, Ingeborg, von Schorndorf
Herrmann, Johanna, von Gaggenstein
Hoch, Pauline, von Mühlenbach

Jenninger, Irmgard, von Unterneudorf  
 Kiefer, Elisabeth, von Karlsruhe  
 Klein Liselotte, von Völkersbach  
 Kuhn, Anneliese, von Wiesloch  
 Kuhn, Ilse, von Karlsruhe  
 Leibinger, Hanneliese, von Offenburg  
 Leicher, Gertrud, von Oberhausen  
 Lüder, Herta, von Altlufheim  
 Lutz, Marta, von Karlsruhe  
 Martin, Marta, von Weingarten  
 Merkle, Klara, von Strümpfelbrunn  
 Metzger, Anneliese, von Reihringen  
 Mößner, Emma, von Karlsruhe  
 Mohr, Maria, von Freiburg  
 Müller, Maria, von Tunfel  
 Neef, Gerline, von Eberbach  
 Nissen, Erifa, von Heidelberg  
 Nissen, Erifa, von Heidelberg  
 Obert, Klara, von Altsimonswald  
 Offenthal, Anna, von Eich  
 Ort, Gertrud, von Menningen  
 Oster, Hilde, von Baden-Baden  
 Osterwald, Alma, von Kirchdorf  
 Rembert, Anneliese, von Ittersbach  
 Schirmer, Gertrud, von Mühlheim  
 Schlotter, Maria, von Stigheim  
 Schmidt, Erna, von Langensteinbach  
 Schneider, Elisabeth, von Freiburg  
 Schöber, Elli, von Griesheim  
 Schumacher, Gretel, von Radolfzell  
 Schwegler, Liselotte, von Heidelberg  
 Seich, Elisabeth, von Karlsruhe  
 Stephan, Johanna, von Karlsruhe  
 Tullius, Luise, von Laiz  
 Valet, Herta, von Karlsruhe  
 Weber, Gertrud, von Wöfingen  
 Wolber, Johanna, von Karlsruhe  
 Zimmermann, Elsa, von Kronau  
 Zobel, Helene, von Wiesloch.

Karlsruhe, den 13. März 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
 Nr. B 10019 K In Vertretung  
 Gärtner

### III. Personalnachrichten.

#### I. Veröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

#### Ernannt:

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. med. habil. Kurt Goette an der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg.

Zum apl. Regierungschemiker: der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Georg Ebeling an der

Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Karlsruhe.

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Adolf Albert am Sportärztlichen Institut der Universität Freiburg — Dr. med. Heinrich Badum an der Chirurgischen Universitätsklinik in Freiburg — Dr. med. Wilhelm Doerr am Pathologischen Institut der Universität Heidelberg — Dr. med. Rudolf Hampel an der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik in Heidelberg — Dr. med. Ralf Jung an der Chirurgischen Universitätsklinik in Heidelberg — Dozent Dr. phil. habil. Horst Kirchner an der Lehrstätte für Frühgeschichte der Universität Heidelberg — Dr. med. Erich Kühner an der Ludolf-Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. Karl Loos an der Ludolf-Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. Karl-Heinz Mannherz an der Universitätsfrauenklinik in Heidelberg — Dozent Dr. med. Josef Magerl an der Ludolf-Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. Karl Erhard Müller an der Chirurg. Universitätsklinik in Heidelberg — Dr. med. Harald Neugebauer an der Ludolf-Krehl-Klinik in Heidelberg — Dr. med. Theodor Deitricher an der Chirurgischen Universitätsklinik in Heidelberg — Dr. med. Friedrich Schmieder an der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik in Heidelberg — Dr. med. Rudolf Schuh an der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik in Heidelberg — Dr. med. Ernst Stutz an der Med. Universitätsklinik in Freiburg.

Zum apl. Bibliotheksinspektor: Bibliothekspraktikant im Probendienst Hans Wolfram Ferdinand an der Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zum Verwaltungsobersekretär: der Verwaltungsekretär Albert Ludwig bei der Verwaltung der Klinischen Universitätsanstalt in Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Kurt Verberich an der Lessingschule, Oberschule für Mädchen, in Karlsruhe — Helmut Gerber an der Langemarschschule, Oberschule für Jungen, in Singen — Berthold Leich an der Mettnauschule, Oberschule für Jungen, in Radolfzell — Karl Probst am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Zu Studienassessoren: die Studienreferendare Dr. Karl Heinz Bornscheim beim Studienseminar in Heidelberg — Hermann Fischer, Dr. Josef Hemmerich, Rudolf Markert, Emil Deppeling und Ludwig Rumpelhardt beim Studienseminar in Karlsruhe — Waldemar Schick beim Studienseminar in Heidelberg — Emil Seich beim Studienseminar in Karlsruhe — Oskar Waldvogel beim Studienseminar in Freiburg.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: der apl. Berufsschullehrer Franz Gohm an der Gewerbeschule in Raftatt.

#### Zus Beamtinnenverhältnis berufen:

Studienassessor Max Welte an der Bodensee-schule in Meersburg.

#### II. Sonstige Veröffentlichungen.

#### Ernannt:

Zur Regierungsinpektorin: Hauptlehrerin Elsa Fritz beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. phil. habil. Richard von Kienle in der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zum planmäßigen Bibliotheksinspektor auf Lebenszeit: der apl. Bibliotheksinspektor Friedrich Enderle an der Universitätsbibliothek in Freiburg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Walter Giermann an der Ritter Götz von Berlinchingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach — Walter Franke an der Marktgräferschule, Oberschule für Jungen, in Müllheim — Dr. Emil Schröder an der Hölderlinschule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Ernst Schröder an der Friedrichschule, Oberschule für Jungen, in Pforzheim — Kurt Steyer an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg — Dr. Artur Weber, z. Zt. am Forschungsamt des Reichsluftfahrtministeriums in Berlin — Dr. Friedrich Zimmermann an der Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Dr. Robert Kempter an der Handelsschule in Freiburg — Johannes Nickel an der Handelsschule in Pforzheim.

Zum planmäßigen Technischen Lehrer: der apl. Techn. Lehrer Bertold Nieß an der Handelsschule in Baden-Baden.

Zu Lehrern(innen): Hilfslehrerin Maria Scheffold in Brombach, Ldr. Heidelberg — der apl. Lehrer Karl Wächter in Rotenberg.

Zur Berufsschullehrerin: die außerplanmäßige Berufsschullehrerin Auguste Schmitt an der Ländlichen Berufsschule für Mädchen in Schwetzingen.

Zu Handarbeitshauptlehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Anna Maria Langenbach und Frieda Leibbrand an der Staatl. Ausbildungsstätte für Handarbeits- und Turnlehrerinnen in Karlsruhe.

#### Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Die Hauptlehrer Rudolf Karlein in St. Leon — Adolf Reiß in Malsch, Ldr. Karlsruhe.

#### Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Emil Haberstroh in Friedenweiler nach Jöhlingen — Karl Heid in Ulm nach Niederbühl — Karl Maier in Leibertingen nach Nadoßzell — Karl Mößinger, bisher zur Stellvertretung in Gundelfingen, nach Gundelfingen.

#### Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Gartenmeister Wilhelm Regelman bei der Staatlichen Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforzheim.

#### Zu den Ruhestand versezt:

Rektor Adolf Schumacher in Pforzheim.

Hauptlehrer Karl Kraus in Schluchtern.

Die Handarbeitshauptlehrerinnen Maria Bachmann in Mannheim — Berta Berger in Heidelberg — Lehrfrau Luise Fischer in Billingen.

#### Entlassen auf Ansuchen:

Die Bibliotheksinspektorin Anneliese Schneider, geb. Hauser, an der Universitätsbibliothek in Freiburg.

Die Hilfslehrerinnen Elisabeth van Dühren in Baden-Baden — Anna Gürtler in Tiefenhäusern, z. Zt. in Bollweiler im Elsaß — Margarete Schäfer, geb. Ares, in Lörrach.

#### Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Othmar Höner, zuletzt in Obereggingen, am 27. Januar 1941 — Hauptlehrer a. D. Theodor Maber, zuletzt in Herbolzheim, Ldr. Emmendingen, am 6. Februar 1941 — Volksschuldirektor a. D. Adolf Behringer, zuletzt in Billingen, am 24. Februar 1941 — Hauptlehrer a. D. Emil Walch, zuletzt in Mannheim, am 28. Februar 1941 — Hauptlehrer Friedrich Haas in Lörrach am 9. März 1941 — Rektor Otto Hengst in Walldorf am 16. März 1941 — Prof. i. R. August Zeller, zuletzt an der General Berder-Schule, Oberschule für Jungen in Achern, am 17. März 1941.

#### IV. Stellenanschriften.

An Grund- und Hauptschulen:

Lehrerstelle in: Gaggenau, Ldr. Raftatt (statt Schulleiterstelle, s. Amtsbl. S. 45).

#### V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

##### A. Allgemein:

In der Julius Beltz-Verlagsbuchhandlung Langensalza sind in Neuauflage erschienen:

Das erste Wörterbuch des Volksschülers, 3.-6. Schuljahr, von Ernst Kähler, 11.-16. Auflage, Preis RM. — 65.

Wörterbuch zum Nachschlagen für Rechtschreibung, Sprachrichtigkeit und Wortkunde von Georg Wolff, 23. Auflage, Preis RM. 1.25.

Im Verlag Carl Feldmüller, Bochum, Kaiserling 13, ist die Schulentlassungs-Festschrift erschienen: „Gedenke, daß Du ein Deutscher bist“, Wahr- und Lebensworte für junge Deutsche, herausgegeben von Gauamtsleiter Rudolf Knoop, 48 Seiten, Kunstdruck, Preis 35 Rpf.

Der Landarbeitslehrling, Lehrbuch für die Knabenklassen der Ländlichen Berufsschule. Band 1 u. 2. Preis je Bändchen 1.80 RM. Verl. Karl W. Neumann, Freiberg (Sachf.).

In Heinrich Handels Verlag in Breslau sind erschienen aus den „Schriften zu Deutschlands Erneuerung“, Lese- und Arbeitsbogen für den Unterrichtsgebrauch:

Nr. 114. Erzählungen aus der Vorgeschichte, vornehmlich für das 5. Schuljahr, von Heinrich Hausmann.

Teil 1, Das Steinzeitalter.

Nr. 115. Teil 2, Die Bronze- und Eisenzeit.

- Nr. 130. Germanisches Bauernleben, von Heinrich Hausmann.  
Preis einzeln je 15 Rpf., ab 10 Stück je 12 Rpf., ab 20 Stück je 11 Rpf.
- Nr. 120. a/b Der deutsch-polnische Krieg im September 1939.  
Vierte, völlig neu bearbeitete Auflage von Georg Vogel unter Mitarbeit von Major Günther Franz.  
Einzelpreis 25 Rpf., ab 10 Stück je 23 Rpf., ab 20 Stück je 22 Rpf.
- Nr. 124. Die deutschen Ostgebiete an Warthe und Weichsel, von Dr. Richard Nitschke.
- Nr. 134. Norwegen, das kühnste Unternehmen der deutschen Kriegsgeschichte, nach Tatsachenberichten erzählt von Hermann Kaergel.  
Einzelpreis von Nr. 124 u. 134 je 15 Rpf., ab 10 Stück je 12 Rpf., ab 20 Stück je 11 Rpf.
- Nr. 135. Der deutsche Lebensraum, 16 erdkundliche Kartenskizzen in einem Heft, von Franz Czastek.  
Einzelpreis 18 Rpf., ab 10 Stück je 16 Rpf., ab 20 Stück je 14 Rpf.